



# Verordnung über die Bearbeitung biometrischererkennungsdienstlicher Daten

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Dezember 2013<sup>1</sup> über die Bearbeitung biometrischererkennungsdienstlicher Daten wird wie folgt geändert:

*Art. 8 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> In das AFIS werden nach erfolgtem Abgleich aufgenommen:

- d. die Fingerabdrücke und Gesichtsbilder, die gestützt auf die Asylgesetzgebung Asylsuchenden abgenommen oder von ihnen erstellt wurden;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

<sup>1</sup> SR 361.3

